

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bahnhofstraße 61 (Bureau von Rechtsanwalt Dr. Henggeler). Zweck der Genossenschaft ist die Regelung des Exports von schweizerischen Baumwollgarnen während der Zeit, da zufolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse der freie Verkauf von Garnen für Export erschwert ist, und die Verteilung der entsprechenden der Genossenschaft zugeteilten Kontingente unter die Mitglieder. Die Genossenschaft macht keine Geschäfte für eigene Rechnung. Als Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluß des Vorstandes jede Firma aufgenommen werden, die in der Schweiz eine Spinnerei oder den Handel mit Schweizergarnen betreibt und sich unter Anerkennung der Statuten schriftlich beim Vorstand anmeldet. Für Firmen, die sich innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation der Konstituierung der Genossenschaft zum Beitritt anmelden, ist der Eintritt frei. Später eintretende Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe jeweils vom Vorstande festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat sich am Stammkapital der Genossenschaft mit wenigstens einem Anteilschein von 500 Fr. zu beteiligen. Die Zahl der Stammanteile ist unbeschränkt; sie lauten auf den Namen. Das Kapital der Genossenschaft besteht aus der Summe der jeweils ausgegebenen Stammanteile. Auf die Stammanteile sind 50 Prozent sofort einzuzahlen, über die Leistung weiterer Einzahlungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist, durch Ausschluß und durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die Erben, bezw. deren Vertreter über. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes zufolge Geschäftsabtretung kann die Mitgliedschaft unter Zustimmung des Vorstandes an den Geschäftsnachfolger übertragen werden. Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge für Genossenschaftsanteile, ferner auf Zinsbetreffnis und Rückvergütung des letzten vollen Geschäftsjahres, in dem sie der Genossenschaft angehört haben, nach Maßgabe der Statuten. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn; sie erhebt zur Deckung ihrer Auslagen Gebühren, die der Vorstand festsetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aus dem Geschäftsertragnis werden zunächst 5% Zins auf die Geschäftsanteile ausgerichtet, sodann werden mindestens 10% in einen Reservefonds gelegt; ein allfälliger Ueberschuß dient zur Rückvergütung auf die im betreffenden Geschäftsjahr bezogenen Gebühren. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 4—8 (gegenwärtig 7) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen, er bezeichnet diejenigen Personen, die für die Genossenschaft rechtsverbindlich zu zeichnen befugt sind, er bestimmt auch die Form der Zeichnung. Der Vorstand besteht aus: Ernst Lang, Fabrikant, von Oftringen (Aargau), in Zofingen, Präsident; Jakob Andreas Biedermann, Fabrikant, von und in Winterthur, Vizepräsident; Richard Bühler, Fabrikant, von und in Winterthur; Gottlieb Frei, Spinnereidirektor, von Hedingen, in Baar; Jakob Heußer-Staub, Fabrikant, von und in Uster; Jean Keller, Spinnereidirektor, von Fischenthal, in Derendingen, und Alfred Stadtmann, Kaufmann, von Zürich, in Zürich. Präsident und Vizepräsident führen Einzelunterschrift.

die sie nur durch einen schnellen Vorfrieden mildern können, indem sie Rohstoffe erhalten, um die zahlreichen beschäftigungslosen Arbeiter unterzubringen.

Sozialpolitisches

Zur Regelung der Arbeitszeit. Eine von zwanzig Delegierten besuchte Versammlung des *Ostschweizerischen Volkswirtschaftsverbandes* vom 7. Mai, an der die Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden teilnahmen, hat bezüglich der Durchführung der Verkürzung der Arbeitszeit folgende Wegleitungen zuhanden der Verbände beschlossen: Die Bureaux und Geschäftshäuser in St. Gallen sind im Sommer abends 6 Uhr, im Winter abends 7 Uhr zu schließen. Der Samstagnachmittag wird freigegeben. Den Bureaux und Geschäftshäusern auf dem Lande soll die Einteilung der Arbeitszeit überlassen werden. So lange für die *Schifflifabriken* die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte vierzigstündige Arbeitswoche in Kraft steht, richten sich die Schifflifabriken nach den jetzigen gesetzlichen Maßnahmen. Den *Handmaschinenstickfabriken* und Handmaschinen-Einzelstickern wird eine Uebergangszeit (bis 1. September 1919) eingeräumt. Bis dahin ist die Zeit und Lohnausgleichsfrage vorzubereiten. Gestattet eine vermehrte Beschäftigungsmöglichkeit die Aufhebung der 40-Stundenwoche und das Inkrafttreten der 48-Stundenwoche für die Fabriken, so sollen die *Schiffli-Einzelsticker* mit einer 60-Stundenwoche begrenzt bleiben. Die *Heimarbeit* erhält ebenfalls eine Uebergangszeit von vier Monaten, in welchem Termin die Arbeitszeit und Lohnverhältnisse einer Prüfung durch eine Spezialkommission unterzogen werden sollen. Die Bureaux und Geschäftshäuser richten bei der 48-Stundenwoche die gleichen Löhne wie bis jetzt aus. Für die Schifflistickereien, die Hand- und Schiffli-Einzelsticker und die Heimarbeiter soll der Lohnausgleich ebenfalls durch eine Subkommission vorbereitet werden.

Aus der Stickerei-Industrie. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die einzelnen Arbeitgeber und Arbeiterverbände hat, auf Veranlassung des Ostschweizerischen Wirtschaftsbundes, eine *Neuregelung der Entlohnungsverhältnisse* der Arbeiterschaft auf Grundlage der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages stattgefunden, wobei in den Hauptsachen den Postulaten der Arbeiter zugestimmt wurde. Es wurde zugestanden eine Erhöhung der Löhne gegenüber den Ansätzen vom Jahre 1914 um 60 Prozent für Verheiratete und Unterstützungspflichtige und 40 Prozent für die Ledigen. Das Beschwerdewesen soll neu geregelt werden. Ferner sollen Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 bei ganzer oder teilweiser *Arbeitslosigkeit* unterstützt werden, das Minimum eines Wochenlohnes von 18 Fr. erhalten. Die Differenz zwischen den Leistungen des Bundes und diesem Ansatz wird der Arbeitgeber übernehmen. Da der Schiffli-lohnstickerei weitere finanzielle Leistungen nicht zugemutet werden können, soll der Staat um eine weitere Leistung zugunsten ihrer Arbeiterschaft angegangen werden. In der Frage der Beschäftigung und Entlohnung der *Heimarbeiterinnen* wurden Beschlüsse dahingehend gefaßt, daß diejenigen ausgeschaltet werden sollen, welche die Heimarbeit mehr als Nebenarbeit betrieben und daß den häuslichen Verhältnissen Rechnung tragend, allgemein entsprechende Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Diese Materie soll auf eidgenössischem Boden geregelt werden.

Gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Angestellten in Deutschland. Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Angestellten ist in seiner ersten Fassung nunmehr im Reichsarbeitsamt fertiggestellt worden. Im Laufe der kommenden Woche sollen Beratungen mit Vertretern des Handels und der Industrie sowie mit den großen Angestellten-Körperschaften stattfinden, um dem Entwurf die endgültige Fassung zu geben. Als Grundlage für die Beratungen des vorliegenden Entwurfs dienen die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kürzlich abgeschlossenen Verträge, die im Bankgewerbe, im Versicherungswesen und in der Metallindustrie bereits vorliegen. Der Entwurf sichert zunächst den Angestellten das prinzipielle Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Entlassungen, in bedingter Weise auch bei Beförderungen und Neueinstellungen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat April:

	1919	1918	Jan.-Apr. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr. 60,016	38,169	170,609
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeutelstuch	86,895	228,171	347,025
Seidene Wirkwaren	57,607	32,497	100,375

Französische Textilindustrie. Die französischen Textilindustriellen haben in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung folgende Forderungen aufgestellt: 1. Wiedererstattung der von Deutschland verursachten Schäden als Bezahlung, die noch vor allen ändern Kriegsschädigungen den Vorrang haben soll. 2. Die Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete. Ferner weisen sie auf ihre große Notlage hin,